

10 020 035

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Management und Führung, M.A.

Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Standort: Saarbrücken Datum: 27.06.2024

Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

#### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

#### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule regelt in einem verbindlichen Dokument, dass die für die Zulassung erforderliche berufspraktische Erfahrung qualifiziert sein muss und aktualisiert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen ASPO-MMF (01.10.2024) die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium auf den unterschiedlichen Webseiten des Studiengangs. (§ 5 StAkkrV)

Auflage 2: Die Hochschule erstellt ein Diploma Supplement, welches der überarbeiteten Version der ASPO-MMF entspricht und folgende Anpassungen enthält: Der Studiengang wird unter Punkt 2.2 nicht als "berufsintegrierend" ausgewiesen; die Zugangsvoraussetzungen werden unter Punkt 3.3 aktualisiert; die Studienform wird unter Punkt 4.1 als "berufsbegleitend" ausgewiesen; die Lernergebnisse werden unter Punkt 4.2 an der überarbeiteten Version des Curriculums angepasst und outcome-orientiert formuliert. (§ 6 i.V.m. § 11 StAkkrV)

Auflage 3: Die Hochschule vereinheitlicht die Kreditierung der Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch und im Modulkatalog in Ziffer 2.2 ASPO-MMF und vereinheitlicht die Prüfungsformen der Module "Managementmethoden", "Transformationsmanagement" und "Leadership" im Modulhandbuch und im Modulkatalog in Ziffer 2.2 ASPO-MMF. (§ 7 StAkkrV)

Auflage 4: Die Hochschule macht die Kooperation mit der ASW auf allen Webseiten des Studiengangs öffentlich. (§ 9 Abs. 1 StAkkrV)



Auflage 5: Die Hochschule überarbeitet die Qualifikationsziele folgender Modul- und Wahlpflichtmoduleinheitsbeschreibungen, um sie am HQR für Masterabschlüsse zu orientieren: "Wertmanagement", "Arbeitstechniken", "Future Skills", "Digitalisierung", "Transformationsmanagement ", "Praxisprojekte" 1 bis 4 "Kolloquium", "Abschlussarbeit", "Erfolgreich Kommunizieren II", "Führen im Vertrieb", "Strategisches Management im Automotive Sektor", "Gruppendynamik und Teamkompetenz" und "Digital Marketing & Communication Management "." (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrV)

Auflage 6: Die Hochschule legt für den Studiengang eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vor, welche den Anforderungen des § 19 StAkkrV entspricht. (§ 19 StAkkrV)

## 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Unter Einbezug einer hochschulischen Stellungnahme, die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurde, ist der Akkreditierungsrat, bezogen auf einige Aspekte, jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

#### I. Auflagen

#### Auflage 1 - Festlegung der Zugangsvoraussetzungen (§ 5 StAkkrV)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der von Seiten der Agentur vorgeschlagenen Auflage an. Die Begründung hierzu kann S. 15f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

#### Auflage 2 - Aktualisierung des Diploma Supplements (§ 6 i.V.m. § 11 StAkkrV)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der von Seiten der Agentur vorgeschlagenen Auflage an. Die Begründung hierzu kann S. 16f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

#### Auflage 3 - Konsistenz der Modulbeschreibungen (§ 7 StAkkrV)

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule ergänzt im Modulhandbuch Angaben zur Dauer bzw. zum Umfang aller Prüfungsformen sowie zur Häufigkeit des Modulangebots; vereinheitlicht die Kreditierung der Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch und im Modulkatalog in Ziffer 2.2 ASPO-MMF und vereinheitlicht die Prüfungsformen der Module "Managementmethoden", "Transformationsmanagement" und "Leadership" im Modulhandbuch und im Modulkatalog in Ziffer 2.2 ASPO-MMF.

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 18f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Moduldatenbank alle notwendigen Angaben zur Dauer bzw. zum Umfang aller Prüfungsformen sowie zur Häufigkeit des Modulangebots



enthält, sodass dieser Teil der Auflage entfallen kann. Der Akkreditierungsrat spricht die Auflage demnach in gekürzter Fassung aus.

#### Auflage 4 - Transparenz der Kooperation (§ 9 StAkkrV)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der von Seiten der Agentur vorgeschlagenen Auflage an. Die Begründung hierzu kann S. 21f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

### Auflage 5 - Kompetenzniveau der Modulbeschreibungen (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrV)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der von Seiten der Agentur vorgeschlagenen Auflage an. Die Begründung hierzu kann S. 28f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden.

### Auflage 6 - Regelungen der Kooperationsvereinbarung (§ 19 StAkkrV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt vertraglich, dass sie alle wesentlichen, den Studiengang betreffenden, Entscheidungen an die ASW nicht delegiert, z.B. durch eine Erweiterung der Kooperationsvereinbarung (2022) oder eine Ergänzung des Rahmenvertrages (2013)." (Akkreditierungsbericht, S. 67)

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann auf S. 66f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Der Akkreditierungsrat sieht hier ebenfalls ein Regelungsdefizit:

Der Rahmenvertrag aus 2013 bezieht sich zwar auf den vorliegenden Studiengang, entspricht jedoch inhaltlich nicht den Anforderungen an Kooperationsverträge gemäß § 19 StAkkrV. In dieser Hinsicht teilt der Akkreditierungsrat die Einschätzung des Gutachtergremiums.

Bzgl. der Kooperationsvereinbarung aus 2022 weicht der Akkreditierungsrat in Teilen von der Einschätzung des Gutachtergremiums ab: Nach Ansicht des Akkreditierungsrates entspricht die Vereinbarung den Vorgaben des § 19 StAkkrV. Die vom Gutachtergremium auf S. 66 angeführten Regeldefizite (Beschlussfassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie Freigabe von Prüfungsplänen und Entscheidung von prüfungsrechtlichen Fragen sowie Anerkennung/Anrechnung) sind Gegenstand der von der Hochschule erlassenen Prüfungsordnungen. In diesem Kontext entscheidet die Hochschule über entsprechende Handlungsmechanismen und regelt diese in einer Ordnung. Auf diese wird in § 6 der Kooperationsvereinbarung Bezug genommen, sodass die Bildungseinrichtung in diesem Zusammenhang ausschließlich nach Maßgabe der von der Hochschule erlassenen Regelungen handelt. Dies schließt demnach keine Delegation von Entscheidungsrechten ein. Dennoch ist anzumerken, dass die Kooperationsvereinbarung sich - und dies hat das Gutachtergremium bereits festgestellt - auf duale Studiengänge bezieht, nicht auf den vorliegenden Studiengang.

Die Hochschule muss diese Regelungsdefizite beseitigen und sicherstellen, dass für den vorliegenden Studiengang eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vorgelegt wird, welche die Anforderungen an § 19 StAkkrV berücksichtigt. Hierzu formuliert der Akkreditierungsrat die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage entsprechend um.

# II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht



## Auflage zum Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule regelt alle zum Einsatz kommenden Prüfungsformen (Zielsetzung, Umfang und Dauer) vollständig und sachgemäß in einem offiziellen Dokument." (Akkreditierungsbericht, S. 50).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage kann S. 49f. des Akkreditierungsberichts entnommen werden. In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule hierzu: "An der htw saar erfolgt die Umstellung von der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) auf die Rahmenprüfungsordnung (RPO). Die RPO ist seit dem 01.04.2023 gültig. Die studiengangsspezifischen Regelungen werden in den ASPO-Anlagen festgehalten. Werden diese geändert, so greift die RPO und damit werden die studiengangsspezifischen Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Demnach erfolgt die Umstellung sukzessiv auf die RPO. Da in den beiden Studiengängen die studiengangsspezifischen Bestimmungen nicht geändert worden sind, ist somit die ASPO sowie die jeweiligen ASPO-Anlagen gültig. In der ASPO sind alle zum Einsatz kommenden Prüfungsformen definiert. Erfolgt die Umstellung auf die RPO, so werden die Prüfungsformen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die bislang für den Studiengang gültige ASPO-Anlage auf die ASPO zurückgreift, die im Abschnitt 4 (§§ 14-19) alle zum Einsatz kommenden Prüfungsarten abschließend regelt. Insofern erkennt der Akkreditierungsrat diesbezüglich zurzeit kein Regelungsdefizit und erteilt die Auflage nicht. Er weist die Hochschule jedoch darauf hin, dass die geplante Umstellung auf die RPO bzw. damit verbundene Änderungen am Studiengang gemäß § 28 StAkkrV gegenüber dem Akkreditierungsrat anzeigepflichtig sein können.

